

**Satzung der Stadt Freiberg zur 3. Änderung
der Satzung der Stadt Freiberg über die Betreuung von
Kindern in Trägerschaft der Stadt Freiberg und über die
Erhebung von Elternbeiträgen
(Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom
05.11.2010
(3. Änderungssatzung zur Kinderbetreuungs- und
Elternbeitragssatzung) vom 10.06.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchülBetrVO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 04.06.2020 beschlossen, die Satzung der Stadt Freiberg über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Freiberg sowie in Kindertagespflege in der Stadt Freiberg und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 05.11.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.03.2016 wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

- (1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Satzung der Stadt Freiberg über die Betreuung von Kindern in Trägerschaft der Stadt Freiberg und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung)“.
- (2) § 1 wird wie folgt geändert:
 1. Im Absatz 1 wird zwischen „Kindertageseinrichtungen“ und „der Stadt Freiberg“ „in Trägerschaft“ eingefügt sowie „und in Kindertagespflege der Stadt Freiberg im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG“ gestrichen.
 2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Freiberg, die im Bedarfsplan des Landkreises Mittelsachsen enthalten sind, betreut werden, gilt § 8 Abs.1 - 6.“
 3. Als Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, gelten § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1-5 sowie § 9.“
 4. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert: „und 3“ wird gestrichen sowie „§ 11 Abs. 1 – 6“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 1 – 5“.
- (3) § 2 wird wie folgt geändert:
 1. Im Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

2. Im Absatz 1 Satz 2 (neu) wird „Betreuungsdauer“ ersetzt durch „Betreuungszeit“.

3. Absatz 1 Satz 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit an mehr als 5 Tagen pro Monat überschritten, kann die Stadt Freiberg den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe erheben.“

4. Im Absatz 3 Satz 1 wird „und in der Kindertagespflege“ sowie „3. bis 7 Stunden“ gestrichen. Die Nummerierung entfällt.

5. Im Absatz 4 entfällt die Nummerierung.

6. Als Absatz 5 wird neu eingefügt:

„Für Krippen- und Kindergartenkinder, deren Personensorgeberechtigte weder erwerbstätig sind noch sich in einer Ausbildung befinden, besteht ein grundsätzlicher Bedarf zum Besuch der Kindertageseinrichtung für eine Betreuungszeit von 30 Stunden wöchentlich, für Kinder im Vorschuljahr (letztes Kindergartenjahr) ohne zeitliche Einschränkung, für Hortkinder von 25 Stunden wöchentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis Mittelsachsen. Wird im Betreuungsvertrag eine längere, von den Bedarfskriterien des Landkreises Mittelsachsen, abweichende Betreuungszeit festgelegt, erstattet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den entgangenen Absenkungsbetrag nicht. In diesen Fällen ist der entgangene Absenkungsbetrag zusätzlich zum Elternbeitrag von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.“

7. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und der erste Spiegelstrich ersetzt durch:

„- an max. 3 Brückentagen sowie an max. 3 Tagen aufgrund pädagogischer Erfordernisse,“

8. Absatz 6 wird durch einen weiteren Spiegelstrich ergänzt:

„- zwischen 27. und 31. Dezember.“

9. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und darin „§§ 9 – 12“ ersetzt durch „§§ 6 – 9“.

(4) § 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) In Kinderkrippen sollte vor der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit des Kindes eine Eingewöhnung für die Dauer von 2 bis 4 Wochen (Eingewöhnungszeit) erfolgen.

(2) In Kindergärten sollte vor der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit eines Kindes eine Eingewöhnung für die Dauer von 2 Wochen (Eingewöhnungszeit) erfolgen.

2. In Absatz 3 wird "oder der Kindertagespflege" gestrichen.

3. Folgende Absätze werden neu eingefügt:

(4) Während der Eingewöhnungszeit in eine kommunale Kinderkrippe wird eine tägliche Betreuungszeit von 4,5h zu Grunde gelegt. Für diesen ersten Monat ist kein Elternbeitrag zu entrichten. Im Folgemonat ist der volle Elternbeitrag entsprechend der vertraglich festgelegten Betreuungszeit zu zahlen.

(5) Während der Eingewöhnungszeit in einen kommunalen Kindergarten wird für die ersten 10 Betreuungstage eine tägliche Betreuungszeit von 4,5h zu Grunde gelegt. Es ist für diesen Zeitraum kein Elternbeitrag zu entrichten. Ab dem 11. Betreuungstag ist der volle Elternbeitrag entsprechend der vertraglich festgelegten Betreuungszeit zu zahlen.

(6) Vor der ersten Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG erforderlich. Auf einem Attest ist von ärztlicher Seite zu bescheinigen, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung keine gesundheitsbezogenen Bedenken bestehen und der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz dem Alter entsprechend vorliegt bzw. eine ärztliche Bestätigung darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegeben ist oder eine medizinische Kontraindikation gegeben ist.“

(5) § 4 wird gestrichen.

(6) Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.

2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt formuliert:

„Der formelle Antrag für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung ist in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Betreuung des Kindes bei der Stadt Freiberg zu stellen.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

4. Als neuer Absatz 3 wird aufgenommen:

„Anträge auf Hortbetreuung während der Ferien, die über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit hinausgehen, sollen wochenweise für 6, 7, 8 oder 9 Stunden über die Hortleitung gestellt werden.“

5. Im Absatz 4 wird „Amt für Bildung, Jugend und Sport“ sowie "über die Aufnahme in Kindertagespflege in Abstimmung mit der Tagespflegeperson“ gestrichen.

6. Im Absatz 4 wird folgender Satz 2 neu aufgenommen:

„Diese Betreuungsverträge werden grundsätzlich zum 1. eines Monats geschlossen.“

7. Im Absatz 5 Satz 1 wird „bzw. von einer Kindertagespflegeperson“ gestrichen.

8. Im Absatz 5 Satz 4 wird zwischen „Betreuungsvertrag für“ und „Kindergartenkinder“ eingefügt „für Krippenkinder mit Ende des im Betreuungsvertrag genannten Datums“.

9. Im Absatz 5 Satz 5 wird zwischen „Klassenstufe 4“ und „die sich“ eingefügt „auch“.

10. Als Absatz 6 wird neu eingefügt:

„Bei Einschulung vor Ende des Betreuungsvertrages (vorzeitige Einschulung) ist der Betreuungsvertrag durch die Personensorgeberechtigten zu kündigen. Es gelten die in § 4 Abs. 5 genannten Kündigungsfristen.“

11. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Freiberg kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,
- b) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
- c) das Kind mehrmals nicht rechtzeitig zur Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden ist,
- d) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten massiv gestört ist und eine dem Kind zuträgliche Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet erscheint,
- f) während der Eingewöhnung festgestellt wird, dass die Einrichtung nicht die geeignete für das Wohl und die Entwicklung des Kindes ist.

Die Befugnis nach Buchstaben d) bis f) steht auch den Personensorgeberechtigten zu.“

(7) Als § 5 wird neu eingefügt:

§ 5 Mitteilung von Änderungen

(1) Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben während der Laufzeit des Betreuungsvertrages, sind die neuen Angaben insbesondere hinsichtlich Betreuungszeit, Anschrift, Familienstand und der Angaben zur Betreuung der Geschwister bis zum 10. eines Monats der Einrichtungsleitung mittels formellem Änderungsantrag mitzuteilen. Die Änderungen werden zum Folgemonat gültig.

(2) Rückwirkende Änderungen der Betreuungszeit sind nicht möglich.“

(8) §§ 6, 7 und 8 werden gestrichen.

(9) Der bisherige § 9 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

1. Im Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5 und 6“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 5 und 6“.
2. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

(10) Der bisherige § 10 wird zu § 7.

(11) Der bisherige § 11 wird zu § 8 und wie folgt geändert:

1. Im Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1. September“ ersetzt durch „1. Oktober“.
2. Im Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen sowie ein neuer Satz 3 eingefügt:

"Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2."

3. Im Absatz 4 Satz 1 wird „und Abs. 3 Satz 2“ gestrichen.

4. Im Absatz 4 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Die Personensorgeberechtigten haben den entsprechenden Nachweis über die Betreuung von Geschwisterkindern zu erbringen, sofern sie nicht in einer kommunalen Einrichtung der Stadt Freiberg betreut werden.“

Als Familie werden die leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern bezeichnet, solange diese gemeinsam für die Betreuung und Erziehung des Kindes sorgen. Der Begriff „Familie“ umfasst darüber hinaus auch Personen, die gemeinsam mit einem der beiden Elternteile in einer Haushaltsgemeinschaft leben (z. B. Stiefeltern, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Großeltern).“

5. Im Absatz 5 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Die/Der Personensorgeberechtigte hat den entsprechenden Nachweis über die Betreuung von Geschwisterkindern zu erbringen, sofern sie nicht in einer kommunalen Einrichtung der Stadt Freiberg betreut werden.“

6. Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen

7. Der Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Endet ein Betreuungsverhältnis zwischen kommunaler Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten vor oder zum 15. eines Monats oder wird es nach dem 15. eines Monats begonnen, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.“

8. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Im Falle eines Wechsels eines Betreuungsverhältnisses und der Betreuungsart innerhalb kommunaler Einrichtungen, der nicht zum Monatsende erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegendere Betreuungsart erhoben.“

9. Als Absatz 9 und 10 werden neu eingefügt:

„(9) Anfallende Kosten durch Rückbuchungen werden dem Beitrag im Folgemonat aufgerechnet.“

(10) Bei Abholung des Kindes nach Ende der regulären Öffnungszeit der Einrichtung wird ein höherer Elternbeitrag i. H. v. 20,00 für jede begonnene zusätzliche Betreuungsstunde erhoben.“

(12) Der bisherige § 12 wird zu § 9 und wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird „Abgabebescheides“ ersetzt durch „Elternbeitragsbescheides“.

(13) § 13 wird gestrichen.

(14) § 14 wird zu § 10.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Freiberg, 10.06.2020

Sven Krüger
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 10.06.2020

Sven Krüger
Oberbürgermeister



- Dienstsiegel -

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiburg am: